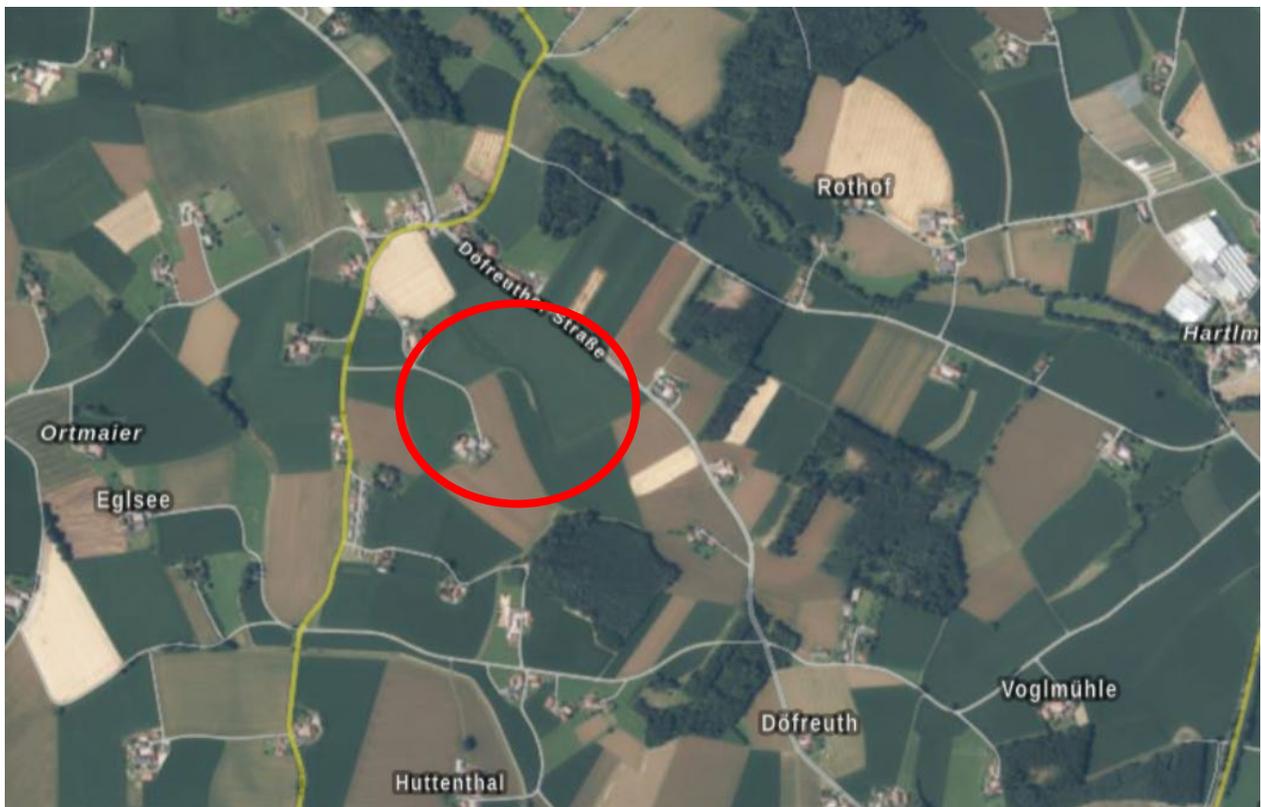


Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 31  
der Marktgemeinde Ruhstorf a.d. Rott  
zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„SO PV-Anlage Eglsee“ - Entwurf



Begründung und Umweltbericht

LANDKREIS PASSAU  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNG:

Planungsbüro Nicolay  
für Bauwesen und erneuerbare Energien GmbH

Heidestraße 21, 94060 Pocking

Stand – 25.05.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b><i>Inhaltsverzeichnis</i></b> .....	<b>2</b>
<b>A. <i>Begründung</i></b> .....	<b>3</b>
<b>1. <i>Vorbemerkung</i></b> .....	<b>3</b>
<b>2. <i>Planungsrechtliche Voraussetzungen</i></b> .....	<b>3</b>
2.1 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	3
<b>3. <i>Anlass und Inhalt des Deckblattes Nr. 31</i></b> .....	<b>4</b>
3.1 <i>Planungsanlass</i> .....	4
3.2 <i>Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 31</i> .....	5
3.3 <i>Vorhandene bzw. in Aufstellung befindliche gemeindliche Planungen</i> .....	6
3.4 <i>Übergeordnete Planungen</i> .....	6
3.5 <i>Verfahren</i> .....	11
3.6 <i>Verfahrensvermerke</i> .....	11
<b>B <i>Umweltbericht</i></b> .....	<b>12</b>
<b>1. <i>Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen</i></b> .....	<b>12</b>
1.1 <i>Anlass und Inhalt der Planänderung</i> .....	12
1.2 <i>Vorgehensweise</i> .....	13
<b>2. <i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</i></b> .....	<b>13</b>

Anlage: Deckblatt Nr 31 zum Flächennutzungsplan – Entwurf (M: 1:5.000)

# A. Begründung

## 1. Vorbemerkung

Für die Marktgemeinde Ruhstorf an der Rott gibt es einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Dieser soll eine geordnete bauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage der Topographischen Karte 1:5.000. Der Flächennutzungsplan wurde bisher durch 30 Deckblätter fortgeschrieben.

Auf dem Gebiet der Marktgemeinde ist geplant, eine Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „SO PV-Anlage Eglsee“ im Gemeindegebiet Ruhstorf a.d. Rott, Ortsteil Eglsee, mit integriertem Grünordnungsplan wird derzeit im Parallelverfahren aufgestellt.

Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionale Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wurde in der Gemeinderatssitzung Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 31 beschlossen.

Der Flächennutzungsplan ist das rechtlich wirksame Planungsinstrument zur Durchsetzung raumbezogener Entwicklungsziele im kommunalen Bereich. Er regelt mittelfristig in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen und sonstigen Bodennutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 BauGB) für einen mittelfristigen Zeitraum. Mittelfristig bedeutet einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind in § 5 Abs. 2 BauGB definiert.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

## 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bauleitplanung findet ihre Rechtsgrundlage in folgenden Gesetzen und Verordnungen, wobei jeweils die aktuelle Gesetzesfassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt:

**Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I

Nr. 323) geändert worden ist

**Planungssicherstellungsgesetz** vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

**Erneuerbare-Energien-Gesetz** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen z.B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung. Damit die erneuerbaren Energien mit der erforderlichen Dynamik ausgebaut werden können, wurde das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz überarbeitet, und mit diesem Artikelgesetz wurde die größte Beschleunigungsnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes seit seinem Bestehen vorgelegt.

Die wesentlichen Inhalte in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Sie sind also als vorrangiger Belang in etwa durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.
- Auch die Rahmenbedingungen für die Freiflächenanlagen werden deutlich verbessert. Die Flächenkulisse wird maßvoll erweitert, insbesondere um zusätzliche Flächen der neu ausgewiesenen benachteiligten Gebiete.
- Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten wird im Licht der ersten Erfahrungen mit diesem neuen Instrument und im Interesse der Akzeptanz vor Ort weiterentwickelt.

Bei der Standortwahl sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beachten und in der bauleitplanerischen Abwägung die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen.

Eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen soll vermieden werden. Besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen (auch in Bezug auf die Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe), naturschutzrechtlich geschützte Flächen sowie ökologisch bedeutsame Flächen, die zur Umsetzung von Natur- und Artenschutzzielen in besonderem Maße beitragen, sollen möglichst geschont werden.

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen des ersten Segments im Übrigen - zum Beispiel Solaranlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung beziehungsweise Photovoltaikanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen - sowie von Photovoltaikanlagen auf, an oder in einem Gebäude (zum Beispiel auf Dachflächen) oder an Lärmschutzwänden allein reicht nicht aus, um die Energie- und Klimapolitischen Ziele zu erfüllen.

Somit muss über die Konversionsflächen und Randstreifen an Trassen hinaus das gesamte solare Flächenpotenzial erschlossen werden.

### **3. Anlass und Inhalt des Deckblattes Nr. 31**

#### **3.1 Planungsanlass**

Auf dem Gebiet der Marktgemeinde Ruhstorf an der Rott, im Ortsteil Eglsee, ist geplant, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als sogenannte AGI-PV-Anlage und einen dazu gehörigen Batteriespeicher zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV-Anlage Eglsee“ befindet sich derzeit parallel in der Aufstellung.

Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionale Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wurde in der Gemeinderatssitzung Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 31 beschlossen.

Der Flächennutzungsplan ist das rechtlich wirksame Planungsinstrument zur Durchsetzung raumbezogener Entwicklungsziele im kommunalen Bereich. Er regelt mittelfristig in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen und sonstigen Bodennutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 BauGB) für einen mittelfristigen Zeitraum. Mittelfristig bedeutet einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind in § 5 Abs. 2 BauGB definiert.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke mit der Nr. 25, 26, 27 und 31 Gemarkung Eglsee, mit einer Größe des Geltungsbereiches von 30.002m<sup>2</sup>. Das Vorhaben liegt im Ortsteil Eglsee der Marktgemeinde Ruhstorf an der Rott.

Im Zuge der Planaufstellung werden durch entsprechende Festlegungen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung und landschaftsverträglichen Gestaltung des Plangebietes vorgesehen werden. Die Maßnahmen werden mit dem Landratsamt und der Naturschutzbehörde abgesprochen und durchgeführt.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2022, Aktenzeichen 1. BvR 1187/17, Leitsatz Nr. 3).

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird es zu keiner nennenswerten Versiegelung kommen. Die Aufständerung der Solarmodule erfolgt mittels betonfreier Ramppfähle. Es erfolgt eine teilweise Überdeckung der Fläche durch die PV-Module.

Zusammenfassend sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Eglsee
- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung.
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
- Doppelte Nutzung der Flächen zur Erzeugung von Lebensmitteln und von Strom

### **3.2 Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 31**

Für den Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO PV-Anlage Eglsee“ dessen Festsetzungen den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplans widersprechen, erfolgt nun die Änderung des Flächennutzungsplans. Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhstorf an der Rott als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung des Deckblattes Nr 31 zum Flächennutzungsplan der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO PV-Anlage Eglsee“ gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

### 3.3 Vorhandene bzw. in Aufstellung befindliche gemeindliche Planungen

Die geplante Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet Energie, Sonnenenergiepark dargestellt, die im genehmigten Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die Fläche des Sondergebiets Photovoltaikanlage Eglsee hat eine Größe von ca. 3,0 ha.

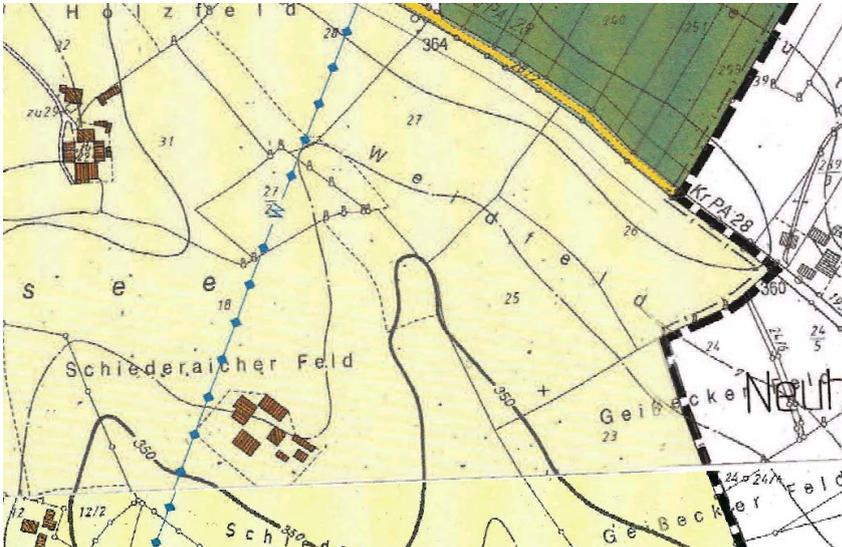


Abbildung 1: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan

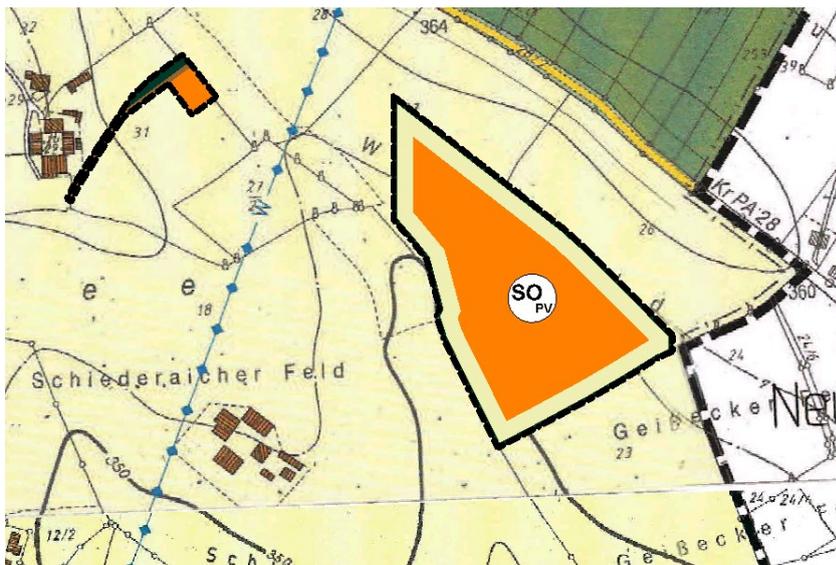


Abbildung 2: Ausschnitt Deckblatt Nr. 31

### 3.4 Übergeordnete Planungen

#### Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen sind insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 „Klimawandel“, 5.4. „Land- und Forstwirtschaft“, 6.2 „Erneuerbare Energien“ und 7.1 „Natur und Landschaft“ im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP.

In Abschnitt 1.3 ist folgender Grundsatz (G) einschlägig:

#### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und

- Verkehrsentwicklung,  
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

*Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Erschließung erneuerbarer Energien verstärkt und die Reduzierung von Treibhausgasen (Kohlendioxid) vorangetrieben. Zudem wird durch den Stromspeicher die Anlage noch aufgewertet, da der produzierte Strom dann abgegeben werden kann, wenn er benötigt wird. Dadurch reduzieren sich auch Abschaltungen.*

In Abschnitt 5.4. sind insbesondere folgende Grundsätze (G) einschlägig:

#### 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden.

Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

*Durch die geplante AGRI-PV-Anlage werden nur solche Flächen in Anspruch genommen, die eine unterdurchschnittliche Bonität besitzen. Zudem ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgrund der großen Reihenabstände und der Aufständigung sowie der Technik der Anlage (Aufstellwinkel bis 70°) weiterhin gegeben. Damit befindet sich die geplante PV-Anlage nicht im Widerspruch zu dem genannten Grundsatz.*

In Abschnitt 6.2 sind insbesondere folgendes Ziel (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

#### 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Um in den Regionen eine einheitliche Anwendung der Kriterien und Steuerung von PV-Freiflächenanlagen zu erreichen, können Regionale Planungsverbände PV-Freiflächenanlagen Steuerungskonzepte erstellen.

Diese können unter regionsweit einheitlicher Anwendung tatsächlicher und planerischer Ausschluss- sowie Restriktionskriterien den Potenzialraum für PV-Freiflächenanlagen ermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können als regionales Steuerungskonzept in die Regionalpläne übernommen und möglicherweise durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ergänzt werden. Solche Vorgaben auf regionaler Ebene erleichtern den Gemeinden zudem die Ersteinschätzung von Anfragen zur Errichtung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

(a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und

(b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

*Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage dient dem Ziel des verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien. Allerdings befindet sich die Anlage nicht auf einem vorbelasteten Standort. Solche vorbelasteten Standorte sind in der Marktgemeinde Ruhstorf an der Rott jedoch auch kaum vorhanden, so dass allein ein zurückgreifen auf diese Flächen den Bedarf an erneuerbaren Energien nicht decken würde. Gleichzeitig bemisst die Marktgemeinde Ruhstorf an der Rott dem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien einen höheren Stellenwert bei als der Auswahl von geeigneten vorbelasteten Flächen. Die Prüfung ob der Standort sonstigen öffentlichen Belangen widerspricht, erfolgt später in der Begründung sowie im Umweltbericht.*

In Abschnitt 7 sind insbesondere folgende Grundsätze (G) relevant:

### 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

PV-Freiflächenanlagen können ihre Umgebung in Abhängigkeit von konstruktiver Ausführung und dem jeweiligen Standort mehr oder weniger stark optisch beeinträchtigen. Bodennahe, niedrige Modulanlagen sind dabei in der Regel einfacher in die Umgebung einzubinden als hohe Aufständereien oder gar eigens als Modulträger errichtete Gebäude. Insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ergibt sich durch steil aufragenden Elemente eine Fernwirkung. Im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung sind daher die einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltende Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grüngliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen. Dabei sind auch die Anforderungen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (s. Gl. Nr. 1.9.) zu berücksichtigen.

*Die Fläche wird Mehrfach genutzt, wie es auch der Grundsatz aussagt, nämlich als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für die Energiegewinnung. Eine Zerschneidung der freien Landschaft findet nicht statt, da durch die Begrenzung der Höhe der Anlage und die großen Abstände zwischen den Reihen eine Einfügung in die Landschaft leichter macht. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen zu Höhe und Ausrichtung sowie zur Gliederung der Anlage.*

Neben der Zulässigkeit des Standorts im Hinblick auf vorhandene Siedlungsstrukturen erfordert die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung, dass der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange, z.B. den Natur- und Bodenschutz, die Rohstoffsicherung oder die nachhaltige Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Es ist daher auch zu prüfen, ob weitere Ziele und Grundsätze des LEP und der Regionalpläne einschlägig sind.

#### *Fazit:*

*Generell ist festzuhalten, dass die geplante Anlage nicht den Zielen und Grundsätzen widerspricht bzw. auch erforderlich ist, um die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Eine AGRI-PV-Anlage mit Batteriespeichern entspricht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern.*

### **Regionalplan Donau-Wald**

In den Regionalplänen werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich ausgeformt.

Im Regionalplan Donau-Wald mit Stand vom 13.04.2019 werden zum Thema Sonnenenergie folgende Ziele formuliert:

#### B III Energie

##### 1 Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

*Die geplante AGRI-PV-Anlage befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten, Biotopen oder anderweitig festgesetzten Vorranggebieten und ist damit grundsätzlich geeignet für die Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Park hat insgesamt eine Auswirkung nur auf den Nahbereich.*

#### *Fazit:*

*Die Planung steht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung nicht entgegen.*

## **Hinweise „Standorteignung“ - Stand: 12.03.2024** **Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr)**

Am 12.03.2024 wurde das Schreiben Hinweise „Standorteignung“ durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr herausgegeben. Diese Hinweise ersetzen die bisherige „Anlage Standorteignung“ in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021.

Im Hinblick auf die Flächenauswahl im Rahmen vorbereitender Standortkonzepte und in der anschließenden Bauleitplanung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen werden die Flächenkategorien

1. Eignungsflächen (siehe 1.),
2. generelle Ausschlussflächen (siehe 2.) und
3. Restriktionsflächen (siehe 3.)

unterschieden.

Eignungsflächen können dabei nur solche sein, die nicht zu den generellen Ausschluss- oder Restriktionsflächen zählen.

### Eignungsflächen

Hierzu zählen Flächen, auf denen naturschutzfachliche, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und die daher für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet sind. Originäre Eignungsflächen können dabei nur solche Flächen sein, die nicht zu den generellen Ausschluss- oder Restriktionsflächen zählen.

- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder militärischer Nutzung (StMB)
- Außer Betrieb befindliche Abfalldeponien unter Berücksichtigung insbesondere der abfall-, natur-, und bodenschutzrechtlichen Anforderungen (StMUV)
- Flächen in räumlichem Zusammenhang mit großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten (StMB)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen (StMB)
- Flächen entlang größerer Verkehrswege (z.B. Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen) (StMB)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP) (StMWi/StMELF/StMUV)
- Moorböden, entwässert und landwirtschaftlich genutzt, sofern mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage dauerhaft wiedervernässt wird (siehe § 37 EEG)1 2) (StMUV/StMWi)

### Generelle Ausschlussflächen

In diesen Fällen stehen der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf anderweitige öffentliche Belange entgegen. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kommt hier in aller Regel nicht in Betracht, da sie fachrechtlichen Vorgaben widersprechen, die auch durch Abwägung nicht überwunden werden können.

Generelle Ausschlussflächen in diesem Sinne sind:

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG) (StMUV)
- Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) (StMUV)
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) (StMUV)
- Kernzonen der Biosphärenreservate (Art. 14 BayNatSchG) (StMUV)
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) (StMUV)
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) (StMUV)
- Natura 2000-Gebiete, soweit sie in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden können (StMUV)
- Flächen der Zone C im Alpenplan (Art. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention)3 (StMWi/StMUV)

- Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit mit PV-Nutzung nicht vereinbar (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) (z.B. Vorranggebiete für Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) oder Landwirtschaft (Z 5.4.1 LEP, wobei Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar ist, B zu 5.4.1 LEP) (StMWi/StMUV/StMELF)
- Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone für die Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehende Anordnungen gelten (StMUV)
- Gewässerrandstreifen i.S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG (StMUV)
- Uferstreifen zur Gefahrenabwehr (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG) (StMUV)
- 60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (§ 41 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayWG) (StMUV)
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG) (StMUV)
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG) (StMUV)

### Restriktionsflächen

Hierunter fallen Flächen, die regelmäßig eine große Bedeutung für Natur, Landschaft sowie die Landwirtschaft oder sonstige öffentliche Belange haben. Daher sind diese Flächen regelmäßig nur bedingt für die Anlagenerrichtung geeignet.

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken (§ 26 BNatSchG) (StMUV)
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG (StMWK)
- Festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) (StMUV)
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit die Vereinbarkeit mit PV-Nutzung im Einzelfall festgestellt werden kann (StMWi)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) (StMUV)
- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee)<sup>6</sup> (StMUV)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) oder im Landschafts- bzw. Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG) (StMUV)
- Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten (Art. 14 BayNatSchG) (StMUV)
- Natura 2000-Gebiete, soweit sie nicht unter die generellen Ausschlussgebiete unter 2a fallen (StMUV)
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, namentlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile (StMUV/StMB) wie:
  - Geländerücken
  - Kuppen und Hanglagen
  - schutzwürdige Täler
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für:
  - Arten der Roten Listen Bayern oder Roten Listen Deutschland 1 und 2 mit enger Standortbindung (StMUV)
  - besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, soweit diese nicht europarechtlich geschützt sind (StMUV)
- Flächen der Zone B im Alpenplan<sup>7</sup> nur in Ausnahmefällen, in denen für die Errichtung der PV-Anlagen der Neu- oder Ausbau der verkehrlichen Erschließung erforderlich ist (StMWi/StMUV)
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope, soweit diese nicht nach Naturschutzrecht oder Denkmalschutzrecht geschützt sind (StMUV)
- Vorbehaltsgebiete, z.B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Z 7.1.2 LEP), Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung (Z 7.2.4 LEP), Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) - (jeweils StMWi/StMUV), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (LEP 5.4.1) - (StMWi/StMELF)
- Regionale Grünzüge gemäß Regionalplan (StMWi/StMUV)
- Moorböden, die eine insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen mit daraus resultierender Grundwasserabsenkung entstandene stark gestörte (degradierte) Bodenstruktur aufweisen<sup>8</sup> (StMUV)
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)<sup>9</sup> (StMUV)
- Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ohne Teilnahme am natürlichen Abflussgeschehen,

ohne hohe ökologische Bedeutung oder ohne erhebliche Bedeutung für die Naherholung<sup>10</sup> (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10 ff WHG) (StMUV)

*Die geplante Agri-Photovoltaik-Anlage befindet sich werde auf den vorgenannten Ausschlussflächen noch auf den vorgenannten Restriktionsflächen.*

**Fazit:**

*Insgesamt ist die Fläche auf der die Agri-Photovoltaik-Anlage nach DIN SPEC 91434 geplant ist, als geeignet einzustufen. Sogenannte Vorbelastete Flächen entlang der Autobahn oder Eisenbahnstrecken liegen im Gemeindegebiet nur teilweise vor. Zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien ist die Marktgemeinde zusätzlich auf andere Flächen angewiesen.*

### **Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Januar 2014 herausgegeben, um anhand guter Beispiele ein Leitbild für ökologische Freiflächenanlagen vorzustellen und aus der Praxis zu zeigen.

#### Standortwahl

Im Folgenden sind diejenigen Flächen dargestellt, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig geeignet sind (Bereiche mit geringem Konfliktpotential):

Im Außenbereich, sofern ohne besondere ästhetische oder ökologische Funktionen:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastflächen (sofern mit Umweltanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

*Im vorliegenden Fall sind die Flächen, auf denen die Agri-Photovoltaik-Anlage geplant ist, Ackerflächen ohne besondere landschaftliche Eigenart. Somit ist der beplante Standort ein vorrangig geeigneter Standort. Vorbelastete Standorte sind im Gemeindegebiet kaum gegeben. So muss die Marktgemeinde auf Flächen zurückgreifen, die sich in anderer Art und Weise für den Ausbau erneuerbarer Energien eignen.*

### **3.5 Verfahren**

Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO PV-Anlage Egsee“ der Flächennutzungsplan Doberschütz durch das Deckblatt Nr. 31 geändert (Parallelverfahren).

### **3.6 Verfahrensvermerke**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom ..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 31 i. d. F. vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 31 i. d. F. vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 31 i. d. F. vom ..... wurden die Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 31 i. d. F. vom ..... wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom ..... das Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungsplan i. d. F. vom ..... festgestellt.

Das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid vom ..... , Gz.: ..... , gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 31 zum Flächennutzungsplan wurde am ..... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 31 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Ruhstorf an der Rott zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes Nr. 31 zum Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

## **B Umweltbericht**

### **1. Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen**

#### **1.1 Anlass und Inhalt der Planänderung**

Für die Marktgemeinde Ruhstorf an der Rott gibt es einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Dieser soll eine geordnete bauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage der Topographischen Karte 1:5.000. Der Flächennutzungsplan wurde bisher durch 30 Deckblätter fortgeschrieben.

Auf dem Gebiet der Marktgemeinde ist geplant, eine Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „SO PV-Anlage Eglsee“ im Gemeindegebiet Ruhstorf a.d. Rott, Ortsteil Eglsee, mit integriertem Grünordnungsplan wird derzeit im Parallelverfahren aufgestellt.

Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionale Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wurde in der Gemeinderatssitzung Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 31 beschlossen.

Der Flächennutzungsplan ist das rechtlich wirksame Planungsinstrument zur Durchsetzung raumbezogener Entwicklungsziele im kommunalen Bereich. Er regelt mittelfristig in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen und sonstigen Bodennutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 BauGB) für einen mittelfristigen Zeitraum. Mittelfristig bedeutet einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind in § 5 Abs. 2 BauGB definiert.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung des Deckblattes Nr 31 zum Flächennutzungsplan der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO PV-Anlage Eglsee“ gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke mit der Nr. 25, 26, 27 und 31 Gemarkung Eglsee, mit einer Größe des Geltungsbereiches von 29.306m<sup>2</sup>. Das Vorhaben liegt im Ortsteil Eglsee der Marktgemeinde

Ruhstorf an der Rott.

Im Zuge der Planaufstellung werden durch entsprechende Festlegungen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung und landschaftsverträglichen Gestaltung des Plangebietes vorgesehen werden. Die Maßnahmen werden mit dem Landratsamt und der Naturschutzbehörde abgesprochen und durchgeführt.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2022, Aktenzeichen 1. BvR 1187/17, Leitsatz Nr. 3).

## 1.2 Vorgehensweise

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nach geordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KuschNERus, 2004).

Für eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sei deshalb an dieser Stelle grundsätzlich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (s.o.) hingewiesen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die nachfolgend dargestellten Umweltauswirkungen somit auf die Alternativenprüfung beschränkt.

Zwar bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung in Bezug auf die Verfahrensschritte keine Unterschiede, jedoch existieren faktisch aufgrund des unterschiedlichen Planungsmaßstabs, der unterschiedlichen Steuerungsfunktion und der unterschiedlichen Aussageschärfe und der Konkretheit des Raumbezugs der Pläne Unterschiede bezüglich des Gegenstands und der Reichweite der Alternativenprüfung. Diese Unterschiede wirken sich auf das Verfahren und die Methodik der Umweltprüfung aus. So sind Standortalternativen vor allem auf der Ebene Flächennutzungsplanung zu prüfen.

Im Vergleich der Standortalternativen sind nur Flächen zu betrachten, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind. Dachflächen kommen vorhabenspezifisch nicht in Frage, da hier der Ertrag und der Flächenbedarf deutlich differieren.

Im Gemeindegebiet Ruhstorf an der Rott gibt es Flächen die durch die Standortanalyse bzw. den Kriterienkatalog der Gemeinde bereits vorausgewählt wurden. Die geplante Fläche befindet sich auf einer dieser vom Kriterienkatalog als geeignete Fläche ausgewiesenen Bereich. Die Gemeinde hat sich bereits im Rahmen der Aufstellung der Standortanalyse und des Kriterienkatalogs intensiv mit der Alternativenuntersuchung beschäftigt.

Aus diesem Grund wird auf eine weitere Alternativenuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung verzichtet.

## 2. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „SO PV-Anlage Eglsee“ im Gemeindegebiet Ruhstorf an der Rott, Ortsteil Eglsee ist die Absicht der Gemeinde und des Vorhabenträgers auf einer Fläche von ca. 29.306m<sup>2</sup> eine Freiflächen-Photovoltaik zu realisieren.

Die Gemeinde plant, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine AGRI-Photovoltaikanlage sowie sonstige baulichen Anlagen zur Energiegewinnung sowie technisch erforderliche Nebenanlagen inkl. eines Batteriespeichers zu installieren und damit einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet zu leisten. Gegenwärtig findet eine intensive Ackernutzung auf der Vorhabenfläche statt.

Die mit Solarmodulen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zulässige überbaubare Fläche beträgt

max. ca. 30% der Gesamtfläche (GRZ 0,30).

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt und basieren auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben. Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sondergebiet „SO PV-Anlage Eglsee“ sind aufgrund der für den Naturraum vorhandene Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes bezogen auf alle Schutzgüter geringe Umweltbelastungen verbunden. Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben ist der Eingriff nicht erheblich.

Es wurden bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Auf Grundlage des beschriebenen Umweltzustandes werden die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Aus Sicht des Biotopwertes stellt der Eingriff in Natur und Landschaft eine Wertsteigerung dar.